

Dr. Wolfgang Lechthaler

eutaxa ♦ Technisches Büro für Biologie

Brunnengasse 76/21-22, 1160 Wien, Austria
2092 Riegersburg 101 • Mobiltel: +43 676 902 8351
E-Mail: lechthaler@eutaxa.com • Web: www.eutaxa.com

An das Gemeindeamt
Brunn an der Wild
Schulstraße 15
3595 Brunn an der Wild

Betrifft: GZ 20.100-01/14 SUP

Stellungnahme zu den Flächenwidmungsverfahren im Zuge der Errichtung eines Windparks in der Wild

Riegersburg, 20. 09. 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Gemeinderäte!

In der vorliegenden Stellungnahme möchte ich meine Kritik an der Errichtung eines "Windparks" im Gemeindegebiet von Brunn an der Wild und an den dafür eingeholten Fachgutachten vorbringen.

Die EVN Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. plant die Errichtung eines Windparks inmitten einer als naturräumliche Ausschlusszone für WKA deklarierten Waldfläche ("Die Wild", § 19-Zone WA 15). Zum Teilprojekt im Gemeindegebiet von Brunn an der Wild wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt, zu der mehrere ökologische Fachgutachten eingeholt, und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst wurden. Diese Gutachten einschließlich des darauf basierenden Umweltberichts werden nach eingehender Prüfung im vorliegenden Schreiben kritisch durchleuchtet. Zusammenfassend lässt sich dazu aussagen, dass bei einigen Stellungnahmen berechnete Zweifel an der Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Gutachter bestehen. Mehrere der in den Gutachten zugunsten des Projektstandortes gezogenen Schlüsse sind fachlich nicht nachvollziehbar und würden einer objektiven Überprüfung nicht standhalten. Eine Genehmigung zur Umwidmung der für die WKA vorgesehenen Flächen kann auf Basis derart unzureichender fachlicher Beurteilungen nicht erteilt werden.

Die Kritik an den Gutachten bzw. Gutachtern wird mit folgenden Argumenten begründet:

Die "Qualität" der Fachbeiträge legt den Verdacht nahe, dass die Mehrheit der Gutachter im Nahe- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Windkraftindustrie stehen und sich den Wünschen des Auftraggebers scheinbar eher verpflichtet fühlen als der Wahrung der wissenschaftlichen Objektivität. Nach eingehender Prüfung der Stellungnahmen der Fachbereiche "Naturschutz", "Wildökologie" und "Landschaftsbild" sowie des "Umweltberichts" ist eine andere Interpretation (außer jene der fachlichen Inkompetenz) schwer möglich. Diese Gutachter erfüllen nicht die Kriterien einer unabhängigen und unparteilichen Kontrollinstanz zur Beurteilung der ökologischen Auswirkungen dieses Windparkprojekts.

So ist der Leiter des Büros BIOME für seine "windkraftfreundliche" Interpretation von ornithologischen Gutachten, selbst innerhalb der eigenen Kollegenschaft, bekannt. Eine für die Fledermauskartierung zuständige Mitarbeiterin bezeichnete sich selbst in einem Telefongespräch als Gutachterin für die Windkraft und artikuliert in einem Email ihr gestörtes Verhältnis zu Bürgerinitiativen gegen WKA in Wäldern, denen sie die Schuld an deren Errichtung in ökologisch sensiblen Regionen unterstellt. Das wildökologische Gutachten wurde nicht von einem Wildbiologen, sondern von einem Absolventen der Fachrichtung Forst- und Holzwirtschaft verfasst, dessen Zugang zur Wildökologie primär in der Jagd besteht und der seine Daten von Jägern oder Forstverwaltungen bezieht. Und das für die Beurteilung des Bauvorhabens auf das Landschaftsbild verantwortliche Büro RaumRegionMensch, welches auch den Umweltbericht verfasst hat, rechtfertigt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windkraft. Schließlich wurde die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung vom Ortsplaner der Gemeinde Brunn an der Wild durchgeführt, jener Gemeinde, die vehement für die Errichtung des Windparks eintritt. Auch das Gutachten zum Schattenwurf stammt von einem für die Windkraftindustrie tätigen Unternehmen.

Der einzige Zweck dieser Fachgutachten dürfte in der Absegnung des Windparkprojektes liegen, während eine kritische Beurteilung des Bauvorhabens scheinbar nicht gewünscht ist. Die Beauftragung von Umweltgutachtern im Naheverhältnis zur Windkraftlobby ist mit den gesetzlichen Vorgaben für eine objektive Überprüfung umweltrelevanter Folgewirkungen nicht in Einklang zu bringen, denn dies bedeutet nichts weniger, als dass der Antragsteller sein Projekt mehr oder minder selbst prüft (bzw. auf die Prüfergebnisse Einfluss nehmen kann). Eine ähnliche Vorgangsweise etwa in Zusammenhang mit Foltervorwürfen in einer Justizanstalt, bei der die betroffene Anstalt die gegen sie erhobenen Vorwürfe "prüft" und sich selbst ein Unbedenklichkeitszeugnis ausstellt, wäre in einem modernen Rechtsstaat undenkbar. Die Einhaltung der moralischen und rechtlichen Normen ist auch bei Umweltprüfungen einzufordern – selbst dann, wenn ein vermeintlich öffentliches Interesse an der Umsetzung des Bauvorhabens besteht.

Die mangelnde Qualität der Unterlagen fällt schon bei vergleichsweise harmlosen Details auf, etwa bei der Bemessung der Entfernung des Projektgebietes zum nächstgelegenen Schutzgebiet, dem Natura 2000 Vogelschutzgebiet "Truppenübungsplatz Allentsteig": Das Büro RaumRegionMensch geht in seinem Landschaftsgutachten von einer Entfernung von ca. 2 km aus (Seite 4); im Umweltbericht auf Seite 24 sind es ca. 3 km, auf Seite 26 im Kapitel "Naturverträglichkeitserklärung" sind es nur mehr 1,5 km.

Weiteres Beispiel: Im Naturschutzgutachten des Büros BIOME werden nach dortigen Angaben 82 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Seite 14), im Umweltbericht wird deren Anzahl mit 74 beziffert (Seite 25). Oder: Wildbiologisches Gutachten: Der Gutachter bezeichnet den Horner Bezirk als "rotwildfreie" Zone (Seite 3). Im Umweltbericht wird der Bezirk gleich zur "wildfreien" Zone degradiert (Seite 27).

Dies sind harmlose, vernachlässigbare Fehler, die auf einer mangelhaften Ausarbeitung des Berichts bzw. auf Abschreibfehlern beruhen. Die auf unvollständigen Erhebungen, falschen Fragestellungen oder unlogischen Schlussfolgerungen basierenden Unbedenklichkeitserklärungen zugunsten des Bauvorhabens sind wesentlich schwerwiegender und sollen in den folgenden Kapiteln kritisch beleuchtet werden.

Ausweisung als "Naturräumliche Ausschlusszone"

Das gesamte Waldareal "die Wild", einschließlich der darin befindlichen Potentialfläche WA 15, liegt innerhalb einer Zone, die als "naturräumliche Ausschlusszone in Ableitung von § 19 Abs. 3b NÖ ROG" ausgewiesen wurde. Diese Zone wird in der Erläuterung zum Abschichtungsprozess im Umweltbericht des Büros KnollConsult zum Entwurf des sektoralen ROP als "großräumig zusammenhängender Landschaftsraum ohne Windkraftanlagen" definiert. Folgende Punkte werden als Begründung für die Ausweisung als "naturräumliche Ausschlusszone" angeführt:

- Interessen des Naturschutzes
- Ökologische Wertigkeit des Gebietes
- Tourismus
- Schutz des Alpenraumes

Die ersten beiden Punkte, möglicherweise aufgrund der zahlreichen Wanderwege in der Wild auch der dritte Punkt, dürften ausschlaggebend für die Einstufung des Waldgebietes als Ausschlusszone gewesen sein. Da die Ausweisung von Potentialflächen für Windkraftstandorte in anderen naturräumlichen Ausschlusszonen nicht erfolgte (wie z.B. im südwestlichen Weinviertel, in dem sich mehrere Eignungsstandorte für Windparks in räumlicher Nähe zur Ortschaft Radlbrunn befinden), müssen dieselben Ausschlusskriterien auch für die Wild gelten. Fachliche Begründungen für diese "Sonderregelung" in der Wild werden im Umweltbericht des Büros RaumRegionMensch nicht vorgelegt.

Kritische Beurteilung des Naturschutz-Gutachtens (Verfasser: BIOME, Dr. Traxler)

Der Gutachter des Büros BIOME vertritt zunächst die Einschätzung, dass sich im angrenzenden Umland der Potentialfläche WA 15 keine Schutzgebiete befänden. Hier wäre einmal zu hinterfragen welchen Durchmesser ein "angrenzendes Umland" hat, denn schon in ca. 1 km befindet sich das Natura 2000 Vogelschutzgebiet "Truppenübungsplatz Allentsteig". Das Waldgebiet "Die Wild", in der die Potentialfläche lokalisiert ist, grenzt sogar direkt an dieses Europaschutzgebiet. Aufgrund der räumlichen Nähe der Potentialfläche WA 15 zum Vogelschutzgebiet und in Anbetracht der großen Aktionsradien der darin vorkommenden Schutzobjekte sind negative Auswirkungen des Windparks auf windkraftsensibile Vogelarten des Schutzgebietes wahrscheinlich. Dieses Gefahrenpotential ist natürlich für die Vogelwelt der Wild, speziell für jene innerhalb der Potentialfläche, umso größer.

Das Vogelschutzgebiet "Truppenübungsplatz Allentsteig" beherbergt 85 Vogelarten, von denen 49 als Anhang I Arten gelistet sind, 31 davon mit repräsentativem Vorkommen. Viele der in Allentsteig als Brutvögel genannten Arten sind als hochrangige bis höchstrangige Schutzobjekte ausgewiesen. Dazu zählen u. a. Birkhuhn, Haselhuhn, Schwarzstorch, Raubwürger, Wachtelkönig, Sperlingskauz, Wespenbussard, Wiesenweihe und Seeadler. Daneben erlangt das Europaschutzgebiet Bedeutung durch die Präsenz vieler als gefährdet eingestufte Gäste und Durchzügler, wie Rotmilan, Schwarzmilan oder Fischadler. Mehrere der in Allentsteig dokumentierten Schutzobjekte wurden auch in den angrenzenden Wäldern der Wild nachgewiesen, einige von ihnen auch als Brutvögel.

So liegen von Ortskundigen langjährige Beobachtungen von Wachtelkönig, Haselhuhn, Schwarzstorch, Fischadler und Seeadler vor. Das Vorkommen des Wachtelkönigs wurde den Mitarbeitern des Büros BIOME von Ortskundigen mitgeteilt. Diese Informationen wurden im Gutachten jedoch nicht berücksichtigt.

Die Potentialfläche WA 15 liegt innerhalb einer naturräumlichen Ausschlusszone und zwischen zwei BirdLife-Ausschlusszonen. Nach den Autoren der Birdlife-Studie (Wichmann & Denner 2013) gilt die Wild als "Brut- und Jagdrevier für eine Reihe windkraftrelevanter Vogelarten wie Korn- und Wiesenweihe, Raubwürger und Ziegenmelker". Die Autoren der Studie weisen auf Schlafplätze von Kornweihen, Dispersionsbewegungen des Birkhuhns sowie auf mögliche Brutplätze von Schwarzstörchen hin.

Der fehlende Nachweis von Schwarzstorch-Horsten (*Ciconia nigra*) in oder um das Projektgebiet wird von Wichmann & Denner (2013) als Rechtfertigung für die Herabstufung des Gebietes zu einer "Vorbehaltsfläche" angeführt. Rezente Schwarzstorch-Brutplätze werden nach Angaben des ornithologischen Gutachters Dr. Sachslehner (Anhang zur BirdLife-Studie, 2013) am Rand des Truppenübungsplatzes im Waldgebiet der Wild südlich der Potentialfläche vermutet. Sachslehner im Originaltext dazu: "Es ist aufgrund mehrerer bis zahlreicher Beobachtungen ... davon auszugehen, dass der Horststandort wahrscheinlich $\leq 700\text{m}$ von der "Vorbehaltszone Waldviertel 24" entfernt liegt. Da die Schwarzstorch-Population im Waldviertel dramatisch im Rückgang begriffen ist, ist unbedingt auf jedes aktuelle Brutvorkommen bestmöglich zu achten. Ein Tabubereich von 3 km um den Horst ist daher anzuwenden (vgl. z.B. LUGV 2012). Innerhalb der "Vorbehaltszone" liegen vor allem entlang der Aulüß und des Augrabens auch geeignete Schwarzstorch-Nahrungshabitate. Es sei abschließend an das Erhaltungsziel Schwarzstorch im Europaschutzgebiet Truppenübungsplatz Allentsteig erinnert: Sicherung und Entwicklung einer fortpflanzungsfähigen (Teil-)Population des Schwarzstorchs (eine Brutpopulation von 2-3 Paaren als integrierter Teil der Waldviertelpopulation soll erhalten bleiben)!" Dr. Sachslehner fordert in diesem Zusammenhang das gesamte Waldgebiet der Wild als Tabuzone für Windkraftanlagen auszuweisen. Laut seiner fachlichen Meinung hängt die Wild mit den Wäldern des Vogelschutzgebietes im Truppenübungsplatz Allentsteig zusammen. Somit ist eine Naturverträglichkeit des Bauvorhabens nicht gegeben, da Vogelpopulationen des Truppenübungsplatzes davon betroffen wären.

Die neuesten Untersuchungen (2014) von Dr. Sachslehner im Gebiet "die Wild" ergaben zwei Brutplätze im Norden und im Süden der Potentialfläche. Damit ist ein rezentes Vorkommen des Schwarzstorchs in unmittelbarer Nähe zum Windparkstandort belegt. Berücksichtigt man die Tabuzone von 3 km um den Horstplatz, so liegt die Eignungszone WA 15 genau im Überlappungsbereich dieser Tabuzonen und kommt aus Gründen des Artenschutzes als Windkraftstandort nicht in Frage. Neben dem Schutzbereich um den Horst wird von wissenschaftlicher Seite auch ein "Freihalten der Nahrungsflächen und Gewährleisten der Erreichbarkeit derselben im Radius von mindestens 6 km" gefordert (Langgemach & Dürr 2013). Aufgrund der Tatsache, dass sich die Nahrungsplätze der Schwarzstörche, wie von Dr. Traxler dokumentiert, innerhalb der Potentialfläche befinden, stellt der geplante Windpark ein hohes Gefahrenpotential für die lokale Schwarzstorchpopulation dar.

Ein weiterer häufig in der Wild beobachteter Vogel ist der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*). Der Brutplatz des Seeadlers am Gelände des Truppenübungsplatzes ist seit 2004 bekannt (aus Hinterstoisser et al. 2013). Für diese in Österreich stark bedrohte Greifvogelart sehen die Erhaltungsmaßnahmen des Managementplans für das Europaschutzgebiet "Truppenübungsplatz Allentsteig" eine Berücksichtigung der Raumnutzung von Seeadlern bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen vor. Die Errichtung von 200 m hohen Windrädern in unmittelbarer Nähe des Vogelschutzgebietes kann daher als Gefahr für den Seeadlerbestand des Schutzgebietes betrachtet werden.

Im Naturschutzgutachten des Büros BIOME (Dr. Traxler) wird auf mögliche Konflikte mit Schutzobjekten des Vogelschutzgebietes nicht oder nur unzureichend eingegangen. Laut dem Gutachter sind am Projektstandort 82 Vogelarten nachgewiesen (also nur um drei weniger als im benachbarten Schutzgebiet), 51 davon sind als Brutvögel dokumentiert. Obwohl die Zahl der gelisteten Vogelarten nur geringfügig von jener des Europaschutzgebietes Allentsteig abweicht, wird der Status der Vögel in der Wild trotz der räumlichen Nähe der Populationen in mehreren Fällen völlig anders bewertet. So werden am Gelände des Truppenübungsplatzes zwischen 210 und 350 Brutpaare des Neuntöters (*Lanius collurio*) angegeben, in der Wild scheint die Art laut Traxler nur als Nahrungsgast auf. Der Raubwürger (*Lanius excubitor*) ist im benachbarten Vogelschutzgebiet mit 21 Brutpaaren vertreten (das Gebiet umfasst etwa die Hälfte des österreichischen Bestandes, Stand 2013). In der Wild ist der Vogel laut Traxler nur Wintergast. Haselhuhn (*Bonasa bonasia*) und Wachtelkönig (*Crex crex*) (größte Population in Österreich) werden trotz Nennung des Vorkommens in der Wild durch ortskundige Personen in der Liste nicht angeführt. Das gleiche gilt für den Seeadler. Immerhin wird wenigstens der Schwarzstorch als Nahrungsgast erwähnt.

Damit wäre zumindest die potentielle Gefährdung des Schwarzstorchs dokumentiert. Der Gutachter spielt dieses Risikopotential jedoch (so wie für die anderen windkraftsensiblen Arten) herunter und meint im Fall des Schwarzstorchs wörtlich dazu: "Da der Schwarzstorch im Planungsgebiet nur maximal sehr selten (sic!) auftritt, wird hier das Konfliktpotential als gering bewertet". (Mittlerweile,

wurde, wie bereits erwähnt, das Brutvorkommen des Schwarzstorchs nahe der Potentialfläche nachgewiesen. Dieser Nachweis oder Ausschluss des Vorkommens hätte eigentlich vom Büro BIOME zur Bestätigung der BirdLife-Ausschlusszone oder Aufhebung der BirdLife-Vorbehaltszone erbracht werden müssen. Dies wurde jedoch unterlassen.).

Zum Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), eine gegenüber WKA sehr empfindliche Art (Langgemach & Dürr 2013), die im Untersuchungsgebiet brütet, vermerkt der Gutachter: "Da die Windkraftanlagen nicht in den für Ziegenmelker geeigneten Habitaten um den Steinbruch geplant sind, wird das Konfliktpotential im konkreten Projektvorhaben als gering eingestuft." Der Gutachter führt zwar an, dass Untersuchungen anderer Autoren belegen, dass der Ziegenmelkerbestand nach Errichtung von Windkraftanlagen verschwindet bzw. stark rückläufig ist; dennoch werden die Auswirkungen auf die lokale Population als vernachlässigbar interpretiert. Begründet wird diese Einschätzung damit, dass die Windräder nicht "in den für Ziegenmelker geeigneten Habitaten um den Steinbruch geplant sind". Dazu ist anzumerken, dass die Potentialfläche in unmittelbarer Nähe der angeblichen Habitate ausgewiesen ist, und schon deshalb Auswirkungen auf die lokale Population, zumindest durch Abwanderung der Tiere, zu befürchten sind.

Ebenfalls nicht schlüssig sind die Begründungen eines vernachlässigbaren Kollisionsrisikos für die lokale Fledermauspopulation. So gilt die vom Aussterben bedrohte Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) als hochsensibel gegenüber Windkraftanlagen. Immerhin wird deren Häufigkeit (hier als "Aktivität" bezeichnet) im Untersuchungsgebiet im Vergleich zu anderen Standorten des Waldviertels als "überdurchschnittlich" eingestuft. Dennoch wertet der Gutachter die Errichtung des Windparks als "geringfügige Lebensraumverkleinerung und Habitatverschlechterung" und beurteilt das Kollisionsrisiko für diese stark gefährdete Art als vernachlässigbar. Eine Begründung für diese Interpretation bleibt der Gutachter, wie so oft, schuldig.

Eigenwillige Schlüsse zieht der Gutachter auch bei der Beurteilung von Auswirkung des Bauvorhabens auf Schutzgüter aus benachbarten Schutzgebieten. So sind, wie bereits erwähnt, im Managementplan des Natura 2000 VS-Gebietes "Truppenübungsplatz Allentsteig" mögliche Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Umland des Schutzgebietes auf die Seeadlerpopulation zu prüfen. Obwohl Seeadler häufig in der Wild beobachtet werden, scheint die Art in der Liste des Gutachters nicht auf. Unabhängig davon ob die Art im Untersuchungsgebiet während der Freilandhebungen beobachtet wurde oder nicht, wären die Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Seeadlerbestand zu prüfen, da der Windpark in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet geplant ist. So empfiehlt etwa der WWF, dem man eine große Sympathie für die Nutzung der Windenergie nicht absprechen kann, in seiner Stellungnahme zum Entwurf des sektoralen Raumordnungsprogramms über die Nutzung der Windkraft in NÖ (Februar 2014) die Einhaltung einer 5 km breiten Abstandszone zwischen der Kernzone des NP Thayatal zur Potentialfläche, "weil dies in etwa dem Radius eines Stein- bzw. Seeadlerterritoriums entspricht und mit dieser Abstandsregelung die Ansprüche der raumbedürftigsten Großgreifvogelarten berücksichtigt sind ...". Die Überprüfung der Einhaltung eines ähnlichen Abstandes des Windparks zu den Seeadlerrevieren in Allentsteig und eine Abschätzung des Gefährdungspotentials für Seeadler bei ihren Flügen in die Wild wären eigentlich die Aufgabe des Naturschutzgutachters gewesen, wurden von diesem jedoch ignoriert.

Auch auf die Managementvorschläge für den Schwarzstorch wird in der Abgrenzung zu den Schutzgebieten nicht eingegangen. Begründet wird dies damit, dass beide Vogelarten, Seeadler und Schwarzstorch im Untersuchungsgebiet nicht oder nur selten nachgewiesen wurden, und deshalb keine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter durch das geplante Vorhaben zu erwarten ist. Diese Einschätzung ist schon deshalb unrichtig, weil der Schwarzstorch im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast gelistet ist und aufgrund der Attraktivität des Geländes als Nahrungsplatz die Gefahr einer Kollision mit Windrädern gegeben ist. Dasselbe Gefahrenpotential besteht auch für den Seeadler. Zudem weiß der Gutachter nicht, ob die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Schwarzstörche aus der Wild stammen oder vom Truppenübungsplatz Allentsteig. Der Gutachter kann daher keine Aussage treffen, dass das Bauvorhaben keine Auswirkungen auf die Schwarzstorchpopulation des Schutzgebietes hat. Zudem ist die Folgerung des Naturschutzgutachters, dass für beide Arten deshalb keine Gefahr besteht, weil sie nicht oder selten anzutreffen waren, unlogisch. Gerade weil beide Arten so selten sind müssen Vorkehrungen zu ihrem vermehrten Schutz getroffen, und nicht Baumaßnahmen abgesehen werden, deren Realisierung die Ausrottung der lokalen Bestände befürchten lässt. Diese besonderen Schutzvorkehrungen für beide Arten sind im Managementplan für

das Europaschutzgebiet Allentsteig nachzulesen und sollten dem Naturschutzgutachter eigentlich bekannt gewesen sein.

Zusammenfassend lässt sich aussagen, dass die vom Büro BIOME vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung der Auswirkungen des Windparkprojektes auf die Vogel- und Fledermausfauna des betroffenen Areals und der in der Umgebung befindlichen Schutzgebiete nicht geeignet sind. Die Erhebungen sind oberflächlich und unvollständig, die Schlussfolgerungen entweder falsch oder nicht nachvollziehbar und teilweise widersprüchlich. Dass für fast alle der hier beschriebenen und teilweise als hoch sensibel gegenüber Windkraftanlagen eingestuften Vogel- und Fledermausarten kein oder nur ein geringes Konfliktpotential angegeben wird, selbst für jene Vogelarten die in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks brüten, vermittelt den Eindruck, dass es sich hierbei um ein Gefälligkeitsgutachten für den Auftraggeber handelt und nicht um eine seriöse und unabhängige naturschutzfachliche Beurteilung des Bauvorhabens. Dass höchstrangige Schutzobjekte des Europaschutzgebietes Allentsteig, wie der Seeadler, sicherheitshalber nicht erwähnt werden, um mögliche Auswirkungen auf deren Bestände nicht beurteilen zu müssen (obwohl dies im Managementplan des Schutzgebietes gefordert wird), ist nur eine weitere Bestätigung des hier gewonnenen Eindruckes.

Das für den Windpark vorgesehene Gebiet in der Wild wurde von BirdLife als Vorbehaltszone definiert. Grundsätzlich muss eine Vorbehaltszone so lange als Ausschlusszone betrachtet werden, bis alle Vorbehalte ausgeräumt werden, die einen Ausschluss rechtfertigen. Die von Dr. Traxler im ökologischen Gutachten vorgelegte Unbedenklichkeitserklärung ist keineswegs geeignet den Status der Vorbehaltszone aufzuheben. Mittlerweile wurde die Berechtigung für eine Ausschlusszone durch den Nachweis der Brutvorkommen von Schwarzstörchen durch Dr. Sachslehner bestätigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf der als Potentialzone ausgewiesenen Fläche WA 15 müsste daher aus Gründen des Natur- und Artenschutzes abgelehnt werden.

Kritische Beurteilung des wildökologischen Gutachtens (Verfasser: DI Barbl)

Die Wild liegt im Einmündungsbereich zweier Wildtierkorridore, die vom sog. "Grünen Band" an der österreichisch-tschechischen Grenze Richtung Allentsteig führen, und mit dem parallel dazu von N nach S verlaufenden Hauptkorridor "Niederösterreichische Kalkalpen – Tschechien" über eine Querachse verbunden sind (sh. Proschek 2005). Dieser, die Wild querende Korridor ermöglicht Wanderungen von Wildtieren zwischen dem Südböhmischen und dem Alpenen Raum und ist somit von internationaler Bedeutung. Alleine am Beispiel der Wildkatze (*Felis silvestris*), deren Vorkommen sowohl im Nationalpark Thayatal im Norden des Korridors, als auch in der Wachau am Süd-Ende des Korridors belegt ist, zeigt sich, wie wichtig die Brückenfunktion dieses Korridors für die Vernetzung von Lebensräumen bedrohter Wildtierarten ist.

Deshalb ist es verwunderlich, dass in der SUP-Stellungnahme zum Thema "Wildökologie und Jagdwirtschaft" nur die Frage beantwortet werden soll, inwieweit sich das Projekt auf den Rotwildbestand auswirkt, während die viel wichtigere Frage, ob durch die Barrierewirkung des Windparks das Wanderverhalten von Wildtieren wie Bär, Luchs, Wildkatze, Elch, etc. beeinträchtigt wird, ausgespart bleibt. Diese Einschränkung auf den Rotwildbestand wurde vermutlich deshalb gewählt, weil der Horner Bezirk, laut Aussagen des Gutachters (DI Barbl), als rotwildfreie Zone gilt, und Konflikte mit Rothirschen schon aus diesem Grund vernachlässigbar sind. Die Aussagekraft dieses Gutachtens im Bezug auf die Zerschneidung des Wildwanderkorridors ist aufgrund der Einengung der Fragestellung auf eine einzige Wildtierart (Rothirsch, *Cervus elaphus*), die noch dazu in diesem Gebiet fehlt, bzw. unterrepräsentiert ist, gleich Null. Genauso gut könnte man ein ornithologisches Gutachten auf eine Vogelart eingrenzen, die möglichst im Bezirk nicht vorkommt (z. B. das Auerhuhn).

Schon die Funktion des Wildkorridors wird in der Einleitung des Gutachtens einzig auf diese eine Wildtierart eingengt. So heißt es in der Einleitung wörtlich:

"Im SUP NÖ Sektoraler ROP Windkraftnutzung "Waldflächen und Wildkorridore" (Planverfasser: Büro Knoll 2014) sind für diesen Standortraum Migrationsachsen, respektive Fernwanderwege oder Korridore für Rotwild ausgewiesen."

Diese Fokussierung auf das Rotwild durch den Gutachter (DI Barbl) steht im Widerspruch zur Bezeichnung der Korridore im SUP Umweltbericht des Büros KnollConsult durch den selben Gutachter (DI Barbl), der die Achsen in den Plänen "Waldflächen und Wildtierkorridore" in Blattausschnitt 1 noch als "Fernwechsel/Migrationsachsen Großwildarten lt. DI Barbl" definiert. Tatsächlich ist letztere Bezeichnung korrekt und stimmt, so wie auch die Linienführung der Korridore, mit der Arbeit von Völk et al. (2001) überein, in der die Migrationsachsen als "Wanderkorridore für waldbundene Großwildarten" bezeichnet werden, und die auch andere Wildtiere wie z. B. Bär, Wolf, Luchs, Elch, etc. miteinschließt.

Die Schlussfolgerung des Gutachters, "dass sich im Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen rund um das Waldgebiet "In der Wild" keine ständigen Wanderachsen befinden" und das Wild stattdessen vom Waldgebiet bei Irnfritz-Messern über die weite Agrarlandschaft in Richtung Allentsteig zieht und das Waldareal in der Wild meidet, widerspricht gleich mehreren wildbiologischen Studien, z. B. der Ausweisung der Wanderkorridore für Großwildarten von Völk et al. (2001), der Ausweisung der Wanderkorridore im Umweltbericht zum NÖ SekROP Windkraftnutzung des Büros KnollConsult, sowie den Einträgen in den Datenblättern des selbigen Umweltberichts, in denen der Korridor innerhalb der Potentialfläche WA 15 vermerkt ist. Die Verlegung des Korridors Richtung Süd-Ost durch den Gutachter zwecks Umgehung der Potentialfläche ist durch keinerlei wissenschaftliche Daten belegt und beruht einzig auf den Aussagen von Jägern, von denen der Gutachter seine gesamten Kenntnisse über den Wildbestand bezieht. Hier wäre zu hinterfragen wie seriös diese Aussagen sind, in welchem Abhängigkeitsverhältnis die Jäger zu den Nutznießern des Windparkprojekts stehen, bzw. inwieweit diese selbst von dem Projekt profitieren.

Zusammenfassend lässt sich aussagen, dass der durch die Wild von N nach S führende Wildtierkorridor eine bedeutende Vernetzungsachse zwischen dem sog. "Grünen Band" entlang der österreichisch-tschechischen Grenze (mit dem Nationalpark Thayatal als Kernzone) und dem Hauptkorridor "Niederösterreichische Kalkalpen – Tschechien" darstellt (sh. Proschek 2005) und somit als Nebenkorridor des Alpen-Karpaten Korridors fungiert. Damit erlangt der Wanderkorridor nicht nur nationale sondern auch internationale Bedeutung. Die Brückenfunktion dieser Achse offenbart sich auch in der Vernetzung zahlreicher Schutzgebiete, wie dem Nationalpark Thayatal und dem angrenzenden FFH-Schutzgebiet "Thayatal" (8) im Norden, dem Vogelschutzgebiet "Westliches Weinviertel" (9), dem Vogelschutzgebiet "Truppenübungsplatz Allentsteig" (21) im Südwesten und dem Vogel- und FFH-Schutzgebiet "Kamp- und Kremstal" (7) im Südosten. In Hinblick auf den Schutz gefährdeter Wildtiere und der Förderung des genetischen Austauschs zwischen den Populationen sind sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die eine Zerschneidung des Korridors bewirken, die Migration der Wildtiere unterbinden und zu einer genetischen Isolation der Teilpopulationen führen. Zu solchen Projekten mit Barrierewirkung zählt selbstverständlich auch der auf Potentialfläche WA 15 geplante Windpark, der eine maßgebliche Beeinträchtigung für störungssensible Wildtiere wie Luchs oder Wildkatze darstellt und mit den Schutzziele für diese vom Aussterben bedrohten Tierarten nicht vereinbar ist.

Kritische Beurteilung des Schalltechnischen Gutachtens

Die Gefahren einer Beeinträchtigung von Menschen durch Schallemissionen der geplanten Windkraftanlagen werden im schalltechnischen Gutachten und im Umweltbericht als unbedenklich eingestuft und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch pauschal ausgeschlossen. Auf die eigentliche Problematik groß dimensionierter Anlagen, die Emission von Infraschall und die davon ausgehenden gesundheitlichen Schäden, auf die der Umweltmediziner der Wiener Ärztekammer, Dr. Piero Lercher in einer Aussendung Ende April 2014 verwiesen hat, wird im Bericht nicht eingegangen.

Sofern dem Gutachter die neueren humanmedizinischen Publikationen zur Problematik Infraschall und gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht bekannt sind, sind diese der nachstehenden Literaturliste zu entnehmen. Unter anderem handelt es sich um die Arbeiten von Pedersen & Persson (2007), Harding et al. (2008), Pedersen et al. (2009), Pierpont (2009), Salt & Hullar (2010), Salt & Lichtenhan (2011, 2012), Salt & Kaltenbach (2011), Makarewicz (2011), Nissenbaum et al. (2012), Paller et al. (2013), Salt et al. (2013) und Jeffery et al. (2013, 2014). Diese Autoren beschäftigten sich mit den Auswirkungen von Schallemissionen durch WKA auf die menschliche Gesundheit, und zwar sowohl durch hörbaren Lärm, als auch durch niederfrequenten Schall (Infraschall). Die jüngste Studie, jene von Jeffery et al. (2014) aus dem Canadian Journal of Rural Medicine, weist darauf hin, dass Infraschall von Windkraftanlagen mit hoher Sicherheit gesundheitliche Störwirkungen entfalten kann.

Die Ergebnisse der neuesten medizinischen Studien lassen den Schluss zu, dass ein Mindestabstand von 2.000 Metern zwischen groß dimensionierten Windkraftanlagen (so wie sie im gegenständlichen Bauprojekt vorgesehen sind) und Wohngebieten einzuhalten wäre, um gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Mensch" auszuschließen, bzw. auf ein vernachlässigbares Maß zu reduzieren. Da dieser Mindestabstand beim Windpark in Zone WA 15 deutlich unterschritten wird, sind Schäden an der Gesundheit der Bewohner umliegender Gemeinden nicht auszuschließen. Die im schalltechnischen Gutachten und im Umweltbericht getätigten Einschätzungen wonach der geplante Windpark zu keiner Beeinträchtigung des Schutzguts "Mensch" führt sind vermutlich falsch und müssten unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse neu bewertet werden.

Kritische Beurteilung des Landschaftsgutachtens (Verfasser: RaumRegionMensch)

"Die Bewertung eines Landschaftsbildes durch die individuelle Wahrnehmung von Eindrücken (ist) immer mit Subjektivität behaftet. Personenbezogene Voreinstellungen und situationsbedingte Umstände beeinflussen die Wahrnehmung und Bewertung von Landschaften maßgeblich". So lautet ein Zitat auf Seite 7 des Landschaftsgutachtens, verfasst vom Büro RaumRegionMensch. Über selektive Wahrnehmung, Voreinstellungen und Umstände, welche den Gutachter dazu veranlassen die Beurteilung der Auswirkung des Bauvorhabens eher aus dem Blickwinkel des Windparkbetreibers vorzunehmen, kann nur gemutmaßt werden. Doch auch dieser Gutachter zentriert seinen Fokus auf die Rechtfertigung des Bauvorhabens und beraubt sich damit der Möglichkeit eine objektive Beurteilung des Projektantrages vornehmen zu können.

Im Bezug auf das Landschaftsbild vermerkt das Gutachten, dass auf die Interessen des Naturschutzes und auf das Landschaftsbild bei der Festlegung des Gebietes als § 19-Zone bereits Bedacht genommen wurde und deshalb "von keiner besonderen Sensibilität" des Gebietes auszugehen" ist. Diese Einschätzung ist falsch. Das Gebiet wurde von BirdLife zur "Vorbehaltszone" erklärt und bis zur Entkräftung der Vorbehalte als potentielle Ausschlusszone deklariert. Diese Vorbehalte konnten durch den ornithologischen Gutachter Dr. Traxler mangels Gegenbeweise nicht entkräftet werden, wurden aber durch die Arbeit von Dr. Sachslehner bestätigt. Weiters ist anzumerken, dass sich das gesamte Waldgebiet "die Wild" einschließlich des Umlands in einer "naturräumlichen Ausschlusszone" befindet. Von "keiner besonderen Sensibilität des Gebietes" kann daher keine Rede sein.

Auch die weitere Argumentation in diesem Landschaftsgutachten lässt keinen Zweifel daran, dass es dem Verfasser weniger um eine objektive Beurteilung möglicher Auswirkungen, sondern eher darum geht, den Wünschen des Windparkbetreibers zu entsprechen: Der Autor des Gutachtens spricht dem Waldgebiet z. B. eine geringe Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion ab, weil der Wald für die Holzgewinnung bewirtschaftet wird. Diese Bewirtschaftungsform wird nahezu in allen Waldregionen

Österreichs ausgeübt, selbst in FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, und kann deshalb nicht als Minderung der Wertigkeit des Waldgebietes betrachtet werden. Die Querung des Waldgebietes durch eine Landesstraße und durch Hochspannungsleitungen kann als Vorbelastung interpretiert werden; gerade deshalb müsste aber in Hinblick auf den Wanderkorridor zwischen dem Nationalpark Thayatal und der Alpenregion darauf geachtet werden, dass zwecks Vermeidung kumulativer Effekte keine weiteren Wanderbarrieren für Wildtiere aufgebaut werden.

In Kapitel 4 auf Seite 7 der Gutachtens argumentiert der Autor richtig, dass Windkraftanlagen als "grundsätzlich ... schwer integrierbare und dominante Elemente in einer Landschaft (gelten, und) die weithin sichtbaren Rotorblätter ... die Wahrnehmung einer Landschaft (prägen und beeinflussen)". Der Gutachter schließt diese Bemerkung mit der Feststellung: "Dem gegenüberzustellen ist jedoch das öffentliche Interesse einer ressourcenschonenden Energieerzeugung". Dazu ist anzumerken, dass der Gutachter primär die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu beurteilen hat und es nicht dessen Aufgabe sein kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegen öffentliche, energiepolitische Interessen abzuwägen. Im öffentlichen Interesse steht nämlich auch der Schutz der Naturlandschaft, der darin beheimateten Tier- und Pflanzengesellschaften, die Bewahrung der Erholungsfunktion dieser anthropogen weitgehend unbelasteten Region und die Erhaltung der Wertschöpfungsgrundlage in Form von sanftem Tourismus und der Vermarktung des Waldviertels als "Wohlfühlregion".

Die hohe Affinität des Raumplanungsbüros zur Windkraftindustrie offenbart sich auch bei den im Gutachten enthaltenen Fotos. So wird als Quelle bei allen Abbildungen die "WEB Windenergie AG" angegeben, wodurch sich die Frage stellt, ob der oder die Gutachter jemals vor Ort waren, um eigene Überprüfungen der räumlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Sämtliche Motive auf diesen Fotos sind so gewählt, dass die Windräder immer zierlich, unscheinbar, oft unsichtbar in der Landschaft stehen und damit der Eindruck erweckt wird, dass 200 Meter hohe, auf höheren Standorten positionierte, rotierende Industrieanlagen mit dem Umland verschmelzen und bestenfalls mit einer Lupe wahrgenommen werden können. Einen derartigen visuellen Eindruck von insgesamt 14 Bauwerken vorzutäuschen, von denen jedes höher ist als der Kölner Dom, kann nur als unseriös bezeichnet werden und unterstreicht den tendenziösen Charakter dieser Stellungnahme.

Erreicht wird dieser Eindruck, indem der Standort auf jeder der Aufnahmen aus einer Entfernung von mehreren Kilometern (vermutlich mit Weitwinkel) aus der Froschperspektive (also möglichst nah am Boden) fotografiert wird, um einen günstige Blickwinkel zu erzielen, bei welchem die Räder irgendwo am Horizont verschwinden. In den Vordergrund wird auf jedem Bild eine Straße, eine Straßenkreuzung oder eine Ackerfläche (oder alles zusammen) gerückt, um die "Vorbelastung" der umgebenden Landschaft maximal zur Geltung zu bringen. So steht in Abbildung 6 der Windpark hinter einer Kreuzung scheinbar mitten in der Ackerfläche. Perspektive (nahe am Boden), Geländeformation und Baum als Größenvergleich sollen die Unscheinbarkeit des Windparks hervorheben. Derselbe Effekt in Abbildung 7: Die "große" Schneestange mit Messskala im Vordergrund soll die "Kleinheit" der Windräder im Hintergrund unterstreichen. In Abbildung 8 wird der Windpark aus 3,3 km Entfernung fotografiert und gleich hinter einer Baumgruppe versteckt. Dazu die Anmerkung: "Die Sicht von diesem Standort ist durch die Gehölzstrukturen im Ort selbst eingeschränkt, die Windkraftanlagen nur teilweise erkennbar".

Die Schlussfolgerung des Gutachtens rundet dann das Bild von einer parteiischen Stellungnahme zugunsten der Interessen des Windparkbetreibers ab: "Insgesamt handelt es sich nicht um eine sehr kleinteilig strukturierte Landschaft. Der Maßstabsunterschied, der durch die Aufstellung von Windenergieanlagen eintritt wird daher nicht in einem besonders deutlichen Ausmaß wahrgenommen". Diese Aussage kann in Anbetracht der kleinräumigen Strukturierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen um das Waldgebiet als inkorrekt beurteilt werden. Der Autor möge sich den Folder der NÖ Landesregierung zum FFH-Schutzgebiet Thayatal zur Hand nehmen, in dem dieser Typ der Agrarflächen, wie er auch den Projektstandort außerhalb des bewaldeten Areals umgibt, als "reich strukturierte, kleinteilige Offenlandschaft" bezeichnet wird. Inwiefern in so einer Landschaft 200 Meter hohe Industrieanlagen "nicht in einem besonders deutlichem Ausmaß wahrgenommen" werden, entzieht sich der Vorstellungskraft des Verfassers dieser Zeilen.

Befremdend auch der letzte Satz des Gutachtens, in dem der Autor seine Präferenz für das Windkraftprojekt zum Ausdruck bringt: "Hinzu kommt, dass bereits eine leichte Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Landesstraße B2 ... sowie eine Hochspannungsleitung vorliegt und dass

der zukünftigen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die geplanten Anlagen ein öffentliches Interesse an einer ressourcenschonenden Energieerzeugung gegenübersteht." Damit dokumentiert der Gutachter zwar, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten, der Ausbau der Windkraft seiner Meinung nach aber höher zu werten ist.

Schlussfolgerung

"Die Wild" umfasst eine große, zusammenhängende Waldlandschaft mit einer Flächenausdehnung von mehreren hundert Hektar, die zahlreiche moorige Gewässer und Feuchtbiotope mit ähnlichem Charakter einschließt. Dieses Mosaik aus unterschiedlichen Habitattypen, bestehend aus Trockenstandorten mit Nadel- und Mischwäldern, sowie sumpfigen Auwäldern steigert den ökologischen Wert des Waldökosystems und bietet Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Günstig auf die hohe Diversität wirken sich auch die geringe technologische Vorbelastung der Region und die kleinräumig strukturierte Offenlandschaft im Umland der Wild aus.

Die ökologische Bedeutung dieses Waldgebietes geht aus folgenden Punkten hervor:

1. hohe Diversität (Artenvielfalt)
2. Brückenfunktion und Vernetzungsstruktur für wandernde Großwildarten (Korridor)
3. Kennzeichnung als naturräumliche Ausschlusszone
4. Nähe zu national bzw. international bedeutenden Schutzgebieten
5. Lage zwischen zwei BirdLife-Ausschlusszonen
6. Ausweisung als BirdLife-Vorbehaltszone und Bestätigung als Ausschlusszone durch den Nachweis von Schwarzstorch-Brutplätzen nördlich und südlich der Potentialfläche
7. Potentielles Nahrungs- und Bruthabitat für Schutzobjekte des Europaschutzgebietes "Truppenübungsplatz Allentsteig"

Das von der EVN Naturkraft Errichtungsgesellschaft m.b.H. beantragte Projekt stellt eine großflächige Zerstörung dieses ökologisch wertvollen Waldgebietes dar und steht im Widerspruch zu den Zielvorgaben eines modernen Natur- und Artenschutzes. Die unter Punkt 1-7 gelisteten Kriterien stellen allesamt Ausschließungsgründe für das geplante Windparkprojekt "Die Wild" dar.

Die im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Themenbereiche "Naturschutz" und "Landschaftsbild" beauftragten Gutachter scheinen im Naheverhältnis zur Windkraftindustrie zu stehen und erfüllen wegen möglicher Befangenheit nicht die Voraussetzungen für eine unabhängige, unparteiische und objektive Beurteilung des Bauvorhabens. Der Verfasser des "wildökologischen" Gutachtens besitzt nicht die fachliche Qualifikation zu dessen Erstellung. Zudem liegt schon bei der Fragestellung eine Themenverfehlung vor. Die Gutachten sind deshalb aus fachlicher Sicht abzulehnen.

Natürlich kann es vorkommen, dass sich bei Auftragsvergabe der eine oder andere Gutachter mit hoher Affinität zum Projektwerber einschleicht, aber dass ALLE Gutachter ganz im Sinne des Windparkbetreibers urteilen und dem Projekt Unbedenklichkeit und lediglich geringe, vernachlässigbare Auswirkungen attestieren, ist doch sehr auffällig – speziell bei einem Projekt, bei dem mehrere 200 Meter hohe Industriebauten in einem ökologisch sensiblen Waldökosystem errichtet werden. Jeder Laie, der schon einmal über die Parndorfer Platte gefahren ist und die (im Vergleich zu den hier vorgesehenen großen Anlagen) "kleineren" Windräder betrachtet hat, weiß in welchem Ausmaß diese gigantischen Industriebauten das Landschaftsbild prägen. Die im Landschaftsgutachten ausgestellte Unbedenklichkeit hinsichtlich einer etwaigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in einer derart abgeschiedenen Region gar nicht möglich.

Selbst unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Windkraftnutzung im NÖ Energiefahrplan 2030, wie dem "Bekennnis zur Nutzung von Windenergie in Wirtschaftswäldern" und die "verstärkte Einbeziehung der positiven Klimaschutzeffekte und der ökologischen Vorteile der Substitution von fossilen und atomaren Energieträgern durch Windenergie bei naturschutzrechtlichen Beurteilungen", dürfen diese "naturschutzrechtlichen Beurteilungen" nicht durch "geschönte" Gutachten mit automatischer Ausstellung eines Persilscheins für das Projekt erfolgen. Bei allem Verständnis für das

Interesse des Windparkbetreibers für eine positive Beurteilung des Bauvorhabens ist eine derartige Vorgangsweise strikt abzulehnen und mit einem modernen Rechtsstaat nicht kompatibel.

Ersuchen

Ich ersuche die Gemeinde Brunn an der Wild von der Umwidmung der Flächen für den geplanten Windpark Abstand zu nehmen und stattdessen eine Unterschutzstellung der Wild einschließlich des näheren Umlandes anzustreben um damit einen Grundstein für die touristische Vermarktung der Region zu legen. Die Gemeinden um die Wild sind von zahlreichen Schutzgebieten umgeben und befinden sich damit in einer "tourismus-strategisch" bevorzugten Lage. Mit der landschaftlichen Schönheit der Wälder des Truppenübungsplatzes und der Wild und der darin beheimateten Vogelfauna verfügen die umliegenden Gemeinden über einen außergewöhnlichen Naturschatz, den es scheinbar erst zu entdecken, langfristig aber touristisch zu nutzen gilt. Ich ersuche den Bürgermeister von Brunn und die Gemeinderäte sich dieses Reichtums bewusst zu werden, und die einzigartige Landschaft nicht gegen das Flair der devastierten Parndorfer Platte zu tauschen. Die vom Windparkbetreiber versprochenen Gewinne stehen in keiner Relation zum Verlust der Lebensqualität und Gesundheit Ihrer Gemeindebürger.

Weiters ersuche ich die NÖ Landesregierung das im Energiefahrplan dargelegte "Bekenntnis zur Nutzung der Windenergie in Wirtschaftswäldern" nochmals zu überdenken, da durch den Tabubruch Windkraftanlagen in Wäldern zu errichten die Akzeptanz für diese Form der Energiegewinnung in weiten Teilen der Bevölkerung zunehmend schwindet. Bereits jetzt hat sich das bis vor kurzem noch positive Image von Windrädern dramatisch verschlechtert, und von vielen Menschen in den von Windparkprojekten betroffenen Gemeinden wird diese Technologie als neues Feindbild wahrgenommen. Angesichts der Entwicklungen in Deutschland, wo in kurzer Zeit eine breite Bürgerbewegung gegen diese Form der Energiegewinnung entstanden ist und Kritiker der Energiewende, wie die AFD, großen Zulauf erhalten, sollte die NÖ Landesregierung die Sinnhaftigkeit der Zerstörung der Wälder des Waldviertels (die ihrerseits als CO₂-Senke fungieren) zugunsten der Errichtung unproduktiver, unrentabler und kostspieliger Industriebauten zur Erzeugung von sog. "Flutterstrom" nochmals überdenken.

Literatur

Barbl R. (2013): Stellungnahme Wildtierökologie. – in: KnollConsult (2013): Umweltbericht zum sektoralen Raumordnungsplan für die Windkraftnutzung in Niederösterreich: 113.

Harding G., Harding P. & Wilkins A. (2008): Wind turbines, flicker, and photosensitive epilepsy: characterizing the flashing that may precipitate seizures and optimizing guidelines to prevent them. – *Epilepsia*, 49 (6): 1095-1098.

Jeffery R. D., Krogh C. & Horner B. (2013): Adverse health effects of industrial wind turbines. – *Canadian Family Physician*, 59: 473-475.

Jeffery R. D., Krogh C. & Horner B. (2014): Industrial wind turbines and adverse health effects. – *Canadian Journal of Rural Medicine*, 19 (1): 21-26.

Hinterstoisser H., Habenicht G., Jerabek M., Kogler K., Nowotny G., Stadler S. & Wessely A. (2013): Natura 2000-Gebiet TÜPL Allentsteig. – *NaturLand Salzburg*, 4: 13-16.

Langgemach T. & Dürr T. (2013): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 09. 10. 2013, Aktualisierungen außer Fundzahlen hervorgehoben. – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Staatliche Vogelschutzwarte: 55 pp.

Makarewicz R. (2011): Is a wind turbine a point source?. – *J. Acoust. Soc. Am.*, 129 (2): 579-581.

Managementplan Europaschutzgebiet "Truppenübungsplatz Allentsteig" (2010). 112 pp.

Nissenbaum M. A., Aramini J. J. & Hanning C. D. (2012): Effects of industrial wind turbines noise on sleep and health. – *Noise & Health*, 14 (60): 237-243.

Paller C., Bigelow P., Majowicz S., Law J. & Christidis T. (2013): Wind turbine noise, sleep quality and symptoms of inner ear problems.

Pedersen E. & Persson W. K. (2007): Wind turbine noise, annoyance and self-reported health and well-being in different living environments. – *Occup. Environ. Med.*, 64 (7): 480-486.

Pedersen E., Berg F., Bakker R. & Bouma J. (2009): Response to noise from modern wind farms in The Netherlands. – *J. Acoust. Soc. Am.*, 126 (2): 634-643.

Pierpont N. (2009): Wind turbine syndrome – A report on a natural experiment, Santa Fe / New Mexico. – K-Selected Books.

Proschek M. (2005): Strategische Planung für die Lebensraumvernetzung in Österreich. Wildökologische Bedeutung und raumplanerische Sinnhaftigkeit untersucht anhand der Tierarten Bär (*Ursus arctos*), Luchs (*Lynx lynx*), Wolf (*Canis lupus*), Elch (*Alces alces*) und Rothirsch (*Cervus elaphus*). – WWF Österreich, Studie im Auftrag der Asfinag: 172 pp.

Salt A. N. & Hullar T. E. (2010): Responses of the ear to low frequency sounds, infrasound and wind turbines. - *Hearing Research*, 268: 12-21.

Salt A. N. & Kaltenbach J. A. (2011): Infrasound from wind turbines could affect humans. – *Bulletin of Science, Technology & Society*, 31: 296-302.

Salt A. N., Lichtenhan J. T., Gill R. M. & Hartsock J. J. (2013): Large endolymphatic potentials from low-frequency and infrasonic tones in the guinea pig. – *J. Acoust. Soc. Am.*, 133: 1361-1571.

Salt A. N. & Lichtenhan J. T. (2011): Responses of the inner ear to infrasound. – *Proceedings of the fourth international meeting on wind turbine noise, Rome, Italy, April 2011.*

Völk F., Glitzner I. & Wöss M. (2001): Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz. Kriterien – Indikatoren – Mindeststandards. – Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Straßenforschung, 513: 97 pp.

Wichmann G. & Denner M. (2013): Ornithologische Grundlagen für die Windkraftzonierung in Niederösterreich. – BirdLife-Studie im Auftrag der NÖ Landesregierung. 95 pp.

Riegersburg, am 20. September 2014

Dr. Wolfgang Lechthaler